OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701074/2/ER**

Datum: **Linz, 29. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. April 2021, GZ: BHLL/921100023447/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. April 2021, BHLL/921100023447/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 05.02.2021, 16:40 Uhr
Ort: 4020 Linz, x, x
Sie haben am 05.02.2021 um 16:40 Uhr die L L-straße, Höhe P, x, zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung/Spaziergang 'Friede, Freiheit, Souveränität' und somit einen Veranstaltungsort iSd § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-NotMV) entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich festgestellt wurde, dass Sie sich dort ohne Mund-Nasen-Schutz aufhielten, obwohl gemäß § 12 Abs. 2 der 4. COVID-19-NotMV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.
Ein Ausnahmetatbestand iSd § 15 Abs. 5 der 4. COVID-19-NotMV lag nicht vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §§ 15 Abs. 1 und 2 iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm §§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besonderen Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 49/2021"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Anzeige der PI x feststehe, dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt an der genannten Veranstaltung ohne einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen teilgenommen habe. Die Bf habe den Tatbestand in fahrlässiger Weise erfüllt. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass die Bf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bekannt gegeben habe, weshalb ein Einkommen iHv 1.500 Euro zugrunde gelegt werde. Es lägen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde nicht überprüft habe, ob ihr gesundheitlicher Zustand es überhaupt ermögliche, Covid-19 zu verbreiten. Nur zur Verhinderung der Verbreitung dürften Verordnungen erlassen und „denkfolgerichtig auch exekutiert"

werden. Auch das „Nichtvorweisen eines Attestes", wie im Behördenakt angeführt sei, verstoße nicht gegen die Verordnung, da in dieser lediglich die Bestätigung eines zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes gefordert sei. Ein ärztliches Attest beinhalte aber höchstpersönliche Gesundheitsdaten, die nach der DSGVO geschützt seien und durch die Verordnung nicht gefordert sei. Das Nichtvorweisen eines Attests sei daher nicht gefordert, „nach dem Glaubhaftmachen durch eine Bestätigung", wie in der Verordnung gefordert, sei die Bf aber „offensichtlich aufgefordert" worden. Daher sei das Straferkenntnis schon aus diesem Grund mangelhaft und aufzuheben. Ferner beschreibe das Straferkenntnis nicht, zu welcher Person die Bf den Mindestabstand nicht eingehalten haben solle, weshalb der Tatvorwurf nicht konkretisiert sei. Es sei auch nicht überprüft worden, ob hinsichtlich der Personen ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich des Mindestabstands erfüllt sei. Zudem habe der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung" in § 1 Abs 2 der Verordnung BGBl II Nr 197/2020 aufgehoben. Auch die ggst angewendete Verordnung weise diesen Wortlaut auf, weshalb diese Verordnung nicht anzuwenden sei. Die Bf beantragte daher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und in eventu die Durchführung einer Verhandlung, zu der sie folgende Beweisanträge stellte: Die belangte Behörde solle eine maßstabsgetreue Skizze erstellen, auf der ersichtlich sei, wo die Bf im „inkriminierten Zeitpunkt" gestanden sei und zu welcher Person sie den Abstand nicht eingehalten habe und „ob dieses rechtskonforme Verhalten um 16:40 Uhr (...) überhaupt in der behaupteten Form möglich war". Ferner beantragte sie die Einvernahme der „in Pkt 1 zu erhebenden Personen" zum Nachweis, dass bei diesen Ausnahmegründe hinsichtlich der Abstandsregelungen vorgelegen seien bzw zur genauen Beschreibung der „Lagesituation" sowie die Einvernahme jener Personen, die an der Anfertigung der von der Bf geforderten Skizze beteiligt waren.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Zumal die Bf den Antrag auf Durchführung einer Verhandlung bloß „in eventu" gestellt hat und die mit diesem Eventualantrag verbundenen Beweisanträge lediglich darauf gerichtet sind, zu beweisen, dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten worden sei, im Straferkenntnis das Unterschreiten dieses Mindestabstands jedoch nicht vorgeworfen wurde und in der Beschwerde nicht bestritten wird, dass die Bf weder eine Maske getragen noch eine Maskenbefreiung vorgewiesen hat und somit bloß eine Rechtsfrage zu klären ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 5. Februar 2021 nahm die Bf an der Veranstaltung „Friede, Freiheit, Souveränität" auf der L-straße in x teil und wurde um 16:40 Uhr auf Höhe der x von der Polizei beanstandet, da sie keinen Mund-Nasenschutz trug. Sie wies trotz entsprechender Aufforderung keine Bestätigung eines Arztes vor, wonach ihr das Tragen eines Mund-Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar wäre.

II. Dass die Bf keinen Mund-Nasenschutz getragen hat und auch keine ärztliche Bestätigung, wonach ihr dies aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar wäre, vorgewiesen hat, ergibt sich einerseits aus der Anzeige und dem der Anzeige beiliegenden Aufnahmeblatt (in dem als Delikt aus den Alternativen „Abstand nicht eingehalten", „MNS nicht getragen" und „Sonstige Übertretung" bloß „MNS nicht getragen" angekreuzt ist) und andererseits aus der Beschwerde, in der die Bf dies in keiner Weise bestritt, sondern bloß ausführte, die belangte Behörde hätte überprüfen müssen, ob ihr gesundheitlicher Zustand es überhaupt ermögliche, Covid-19 zu verbreiten. Ferner legte sie ihre Interpretation der Begriffe „Attest" und „Bestätigung" dar und führte aus, zur Glaubhaftmachung durch eine Bestätigung aufgefordert worden zu sein. Dass die Bf jedoch keine Bestätigung vorgezeigt hat, ergibt sich unbestritten aus der Anzeige, in der in der Rubrik „Tatbeschreibung" nach Wiedergabe des Normtextes die Folge „kein MNS, kein Attest" vermerkt wurde, woraus sich auch schließen lässt, dass die Bf – wie sie selbst bestätigte – zum Vorzeigen aufgefordert wurde. Dass in der Anzeige statt „Bestätigung" das Wort „Attest" angeführt wurde, bleibt irrelevant, handelt es sich dabei doch bloß um eine semantische Unterscheidung.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes – EpiG, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl I Nr 23/2021, lauten wie folgt:

„**Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen**.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) ...
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. Covid-19-Notmaßnahmen-verordnung, BGBl II Nr 49/2021, lauten wie folgt:

„**Veranstaltungen**

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
1. (...)
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
(...)
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Ausnahmen

§ 15. (1) ...
(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem

Standardgilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Glaubhaftmachung

§ 16. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1, § 12 und § 15 ist auf Verlangen gegenüber
1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
glaubhaft zu machen.
(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entgegen dem Vorbringen der Bf wurde ihr im angefochtenen Straferkenntnis nicht die Verletzung von Abstandsregeln, sondern – der Anzeige bzw dem „Aufnahmeblatt" entsprechend – ausschließlich die Verletzung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei der Teilnahme an einer Veranstaltung vorgeworfen, wie sowohl aus dem Spruch als auch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses unmissverständlich hervorgeht. Die Bf hat am 5. Februar 2021 am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz, nämlich dem „Spaziergang Friede, Freiheit, Souveränität" teilgenommen, ohne einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Gemäß § 12 Abs 2 der ua aufgrund von § 15 EpiG erlassenen 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung war jedoch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bei der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dieser Verpflichtung ist die Bf nicht nachgekommen.

Gemäß § 15 Abs 5 der 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 leg.cit. ist das Vorliegen eines derartigen Ausnahmegrundes jedoch auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen, wobei gemäß Abs 2 par.cit der Ausnahmegrund, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen ist.
Die Bf führte in ihrer Beschwerde selbst aus, dass sie zur Glaubhaftmachung aufgefordert wurde. Eine § 16 Abs 2 der 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung entsprechende ärztliche Bestätigung wies sie aber bei der Amtshandlung nicht vor. Der Ausnahmetatbestand des § 15 Abs 5 der 4. Covid-19-Notmaßnahmen-verordnung ist somit nicht erfüllt. Eine Verpflichtung der belangten Behörde, zu überprüfen, ob der gesundheitliche Zustand der Bf es überhaupt ermöglicht hätte, Covid-19 zu verbreiten, ist den anzuwendenden Bestimmungen hingegen nicht zu entnehmen, weshalb das diesbezügliche Vorbringen der Bf ins Leere geht.

Gemäß § 40 Abs 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt. Zumal die Bf ihrer Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 15 EpiG nicht nachgekommen ist und sie das Vorliegen eines diesbezüglichen Ausnahmegrundes gegenüber den Organen des Sicherheitsdienstes trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 40 Abs 2 EpiG iVm § 12 Abs 2 zweiter Satz der 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung erfüllt.

Daran ändert auch das Vorbringen der Bf hinsichtlich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs, G 271/2020, nichts, zumal einerseits die dadurch aufgehobene Bestimmung aus Gründen aufgehoben wurde, für deren Vorliegen hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Andererseits regelte die aufgehobene Bestimmung das Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und ist daher bereits deshalb nicht mit der ggst anzuwendenden Norm vergleichbar. Auch dieses Vorbringen geht daher ins Leere.

IV.2.1. § 40 Abs 2 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft

macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Die Bf hat keinerlei derartigen Umstände geltend gemacht. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die von der Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um die Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Aus dem Vorbringen der Bf, dass die belangte Behörde zu überprüfen gehabt hätte, ob der gesundheitliche Zustand der Bf es überhaupt ermöglichen würde, Covid-19 zu verbreiten, ist ersichtlich, dass sie wenig Einsicht hinsichtlich der Notwendigkeit der Einhaltung der anzuwendenden Normen zeigt. Die verhängte Strafe erscheint daher aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls gerechtfertigt und erforderlich. Auch das anzunehmende durchschnittliche Einkommen der Bf führt bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw milderen Bestrafung und wurde von der belangten Behörde angemessen gewürdigt. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit

zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

V.1. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

V.2. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 30 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter